



ZAG
Zentrum für Ausbildung im
Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur
Telefon +41 52 266 09 09
www.zag.zh.ch

Leitfaden Qualifikationsverfahren Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF

Version 3.2
März 2024

1. Einleitung	3
2. Vorgaben	3
2.1 Rahmenlehrplan (RLP)	3
2.2 Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen ZAG	4
3. Ablauf Qualifikationsverfahren BB Pflege HF	6
4. Diplomarbeit	8
4.1 Zielsetzung	8
4.2 Formale Vorgaben	8
4.3 Rahmenbedingungen	8
4.4 Prüfung auf Plagiat	8
4.5 Vorgehen im Krankheitsfall	9
4.6 Beurteilung	9
5. Fachgespräch	9
5.1 Zielsetzung	9
5.2 Verantwortung	10
5.3 Voraussetzungen Expertin / Experte Praxis	10
5.4 Durchführung Fachgespräch	10
5.5 Ablauf Fachgespräch	10
5.6 Beurteilung	11
5.7 Hospitieren im Fachgespräch	11
5.8 Vorgehen im Krankheitsfall	11
6. Praktikumsqualifikation	12
6.1 Zielsetzung und Auftrag	12
6.2 Verantwortliche Praktikumsqualifikation	12
6.3 Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis	12
6.4 Ungenügende Praktikumsqualifikation	12
6.5 Freigabe und Signatur Praktikumsqualifikation	12
7. Literatur	13
8. Anhang	14

1. Einleitung

Im vorliegenden Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF (BB Pflege HF) werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende QV geregelt.

Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am QV beteiligten und interessierten Personen.

Der Leitfaden wird regelmässig auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Es gilt daher die aktuelle Version zu verwenden.

2. Vorgaben

2.1 Rahmenlehrplan (RLP)

Zulassung zum QV

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) (Praktikumsqualifikation) und c) (Prüfungsgespräch) schliesst auch Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein (vgl. OdA Santé, 2021, S.17).

Ziel

"Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil [...] enthaltenen Kompetenzen erworben haben" (OdA Santé, 2021, S.17).

Wiederholung

Bei einem Nichtbestehen eines oder mehrerer Qualifikationsanteile gelten folgende Vorgaben:

"Besteht die / der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie / er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom- / Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und / oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen.

Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden" (OdA Santé, 2021, S.18).

2.2 Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen ZAG

Die Vorgaben des RLP werden in der Promotionsordnung des ZAG konkretisiert.

"§ 4

Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala:

A: hervorragend

B: sehr gut

C: gut

D: befriedigend

E: ausreichend

F: nicht bestanden

§ 10

Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.

§12

²Die Diplomprüfung setzt sich laut Promotionsordnung wie folgt zusammen:

Diplomarbeit

Fachgespräch

Praktikumsqualifikation

³Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungsmaßstabes gemäss §4.

§13

²Die Diplomarbeit bildet den theoretischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

³Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung obliegt der Schule.

§14

¹Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können.

²Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je einer Expertin oder je einem Experten der Schule und einer Praktikumsinstitution durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihre Entscheidung. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§15

¹Die Praktikumsqualifikation im letzten Praxiseinsatz bildet den praktischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie komplexe Pflegesituationen umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

²Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzen - Katalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikumsinstitution.

§16

¹Sind Diplomarbeit und / oder Fachgespräch ungenügend, können sie einmal wiederholt werden.

²Wird das Abschlusspraktikum bzw. die Abschlusspraktikumsqualifikation als ungenügend beurteilt, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§17

Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt §10 sinngemäss.

§18

Das Diplom wird von der Schule ausgestellt" (Promotionsordnung 413.541, §1ff).

3. Ablauf Qualifikationsverfahren BB Pflege HF

Als Vorbereitung auf das QV wird das Modul "B31.1M Einführung QV" angeboten. Dieses Modul kann 2x besucht werden. Das QV entspricht in der BB Pflege HF dem Modul B31.2M QV. Es wird mehrmals pro Jahr angeboten. Die genauen Daten sind der Modulausschreibung in der Kursverwaltung ZAG zu entnehmen. Der Ablauf des QV findet in dieser Reihenfolge statt:

Schritt	Zeitraum	Inhalt / Angaben	Verantwortung
1		Anmeldung Modul B31.2M QV Zulassungsbedingungen: – alle Module erfolgreich absolviert: d.h. alle Prüfungen resp. letzten Modultage liegen vor dem Registrationstermin – erste Praktikumsqualifikation (PQ) muss bestanden sein und der Administration BB Pflege am ZAG vorliegen	Studierende / r BB Pflege HF
2	Ca. 5 Monate vor Fachgespräch (FG)	Registrationstermin in der Kursverwaltung ZAG und in der Stundenplanung	Verantwortliche / r QV BB Pflege HF
3	Ca. 3 Monate vor FG Stichtag in Compliesis ersichtlich	Wahl der Prüfungstermine der FG	Ausbildungsverantwortliche / r (AV)
4	Ca. 3 Wochen vor Modulstart B31.2M QV	Abgabe der Vorbereitung zum Erstgespräch (Disposition) Upload des Dokuments in Compliesis	Studierende / r BB Pflege HF
5	Ca. 1 Woche vor Modulstart B31.2M QV	Rückmeldung zur Disposition	Berufsschullehrperson BB Pflege HF (BLP BB Pflege HF)
6	Ca. 7 Wochen vor FG 1 Tag vor Modulstart B31.2M	Abgabe der letzte PQ gemäss Planung in Compliesis. Letzte PQ in Compliesis von AV signiert.	Ausbildungsverantwortliche / r (AV) Verantwortliche / r Zusammenarbeit Institutionen (VZI)
7	Ca. 7 Wochen vor FG	Modulstart B31.2M QV: Beginn individuelle Begleitung Diplomarbeit (DA) Die begleitende BLP BB Pflege HF beurteilt die DA und das FG derselben Studierenden.	BLP BB Pflege HF
8	anschliessend	Verfassen der DA	Studierende / r BB Pflege HF

Schritt	Zeitraum	Inhalt / Angaben	Verantwortung
9	Ca. 3 Wochen nach Modulstart	Abgabetermin der DA Upload der DA in Complexis	Studierende / r BB Pflege HF
10	Ca. 3 Wochen nach Modulstart	Abgabetermin der zwei Thesen für das FG Upload der Thesen in Compelsis.	Studierende / r BB Pflege HF
11		Beurteilung der DA	BLP BB Pflege HF
12	Ca. 2 Tage nach FG	Publikation Resultat der DA Bei Nicht-Bestehen der DA Beginn der Überarbeitungszeit der DA.	Verantwortliche / r QV BB Pflege HF
12.1	Ca. 6 Wochen nach FG bis 12:00 Uhr	Abgabe der überarbeiteten DA Dieser Termin betrifft die Studierenden, welche die DA nicht bestanden haben. Upload der überarbeiteten DA in Complexis.	Studierende / r BB Pflege HF
12.2	Ca. 2 Wochen nach Abgabe	Beurteilung der überarbeiteten DA	BLP BB Pflege HF
12.3	Ca. 2 Wochen nach Abgabe	Publikation Resultat der überarbeiteten DA	Verantwortliche / r QV BB Pflege HF
13	Ca. 4 Wochen nach 1. Abgabe DA	Durchführung des FG	Studierende / r BB Pflege HF BLP BB Pflege HF Expertin / Experte Praxis
14	Ca. 2 Tage nach FG	Publikation Resultat des FG	Verantwortliche / r QV BB Pflege HF
14.1	individuell, wenn möglich innerhalb der Ausbildungszeit	Wiederholung oder Nachholen des FG	Studierende BB Pflege HF BLP BB Pflege HF Expertin / Experte Praxis
15	gem. Promotionsordnung	Wiederholung der PQ gemäss Entscheid der Promotionskommission (PK)	AV VZI
16		Informationen an die PK Jede ungenügende Leistung des QV wird der PK gemeldet und von dieser abschliessend überprüft. Abgabe der Unterlagen nach Vorgabe der PK.	PK VZI Abteilungsleitung

4. Diplomarbeit

4.1 Zielsetzung

Mit der DA erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie anhand eines pflegerischen Phänomens ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen in die Bearbeitung einbringen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 5).

4.2 Formale Vorgaben

Für den Aufbau sowie die Beurteilung sind die Anhänge" Vorbereitung des Erstgesprächs (Disposition) und die Beurteilungskriterien zur Beurteilung der DA massgebend.

Für die Einhaltung der formalen Kriterien ist der Leitfaden für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten am ZAG gültig.

Die DA muss einen Umfang von mindestens 18 bis maximal 20 Seiten (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, grössere Grafiken und allfällige Anhänge) aufweisen.

4.3 Rahmenbedingungen

Für die Studierenden stehen hierfür drei Schultage im Rahmen des Modulbesuchs B31.2M zur Verfügung.

Begleitung DA

Das Verfassen der DA wird von einer BLP begleitet. Diese BLP übernimmt in der Regel die Beurteilung der DA und die Beurteilung des FG.

Die Planung der Begleitung der DA erfolgt durch die BLP in individueller Absprache mit den Studierenden. Der Umfang der individuellen Beratung umfasst max.120 Minuten.

Die Disposition der DA dient den BLP als Grundlage für die individuelle Begleitung. Sie muss gemäss vorgegebenen Abgabetermin elektronisch ins Complexis geladen werden (als PDF-Datei). Die Studierenden erhalten von der BLP vor dem Start des Modul B31.2M eine Rückmeldung zur Disposition über Complexis.

Abgabe DA

Die Abgabe der DA erfolgt elektronisch entsprechend dem Ablauf in Complexis (PDF-Datei).

Gleichzeitig erfolgt in Complexis die Einwilligung zur Einsichtnahme sowie die Bestätigung der Eigenleistung. Bei Nichteinhalten des Abgabetermins gilt die DA als nicht erreicht und wird mit einem F (nicht bestanden) beurteilt. Zusätzlich zur DA sind zwei Thesen für das FG einzureichen.

4.4 Prüfung auf Plagiat

Die DA werden auf Plagiat von der Administration des ZAG bei copy-stop.ch (Docoloc©) nach der Annahme der DA durch die BLP in Complexis überprüft. Der Prüfereport von Docoloc© wird von der zuständigen Person der Administration des ZAG im Ordner der Studierenden auf dem WorkCenter abgelegt.

Die beurteilende BLP kontrolliert den Prüfereport. Bei einem Nachweis von mehr als 25% wird anhand der Eintragungen im Prüfereport eruiert, ob ein Plagiat vorliegt. Bei einem Nachweis eines Plagiats gilt die DA als nicht bestanden und wird mit F beurteilt.

Ausgehend von einem Plagiatsnachweis muss eine neue DA mit einem neuen Thema und einem neuen Phänomen verfasst und eingereicht werden.

4.5 Vorgehen im Krankheitsfall

Bei Krankheit oder Unfall kann der Abgabetermin verschoben werden. Dazu muss zeitnah ein ärztliches Zeugnis an die / den Verantwortliche / n QV BB Pflege HF eingereicht werden.

Der Abgabetermin der DA verlängert sich um die Dauer der Krankmeldung. Bei länger dauernden krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten werden die Möglichkeiten zur Umsetzung des QV gemeinsam mit den verantwortlichen Personen der Theorie der Praxis sowie der bzw. dem betroffenen Studierenden besprochen.

4.6 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt nach dem Massstab A – F aus dem Lernbereich Schule (siehe Promotionsordnung § 4) anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien.

Die Beurteilung der DA wird von der begleitenden BLP vorgenommen. Die beurteilenden BLP nehmen in der Regel auch das FG bei derselben / demselben Studierenden ab. Bei einem ungenügenden Ergebnis der DA wird eine Zweitbeurteilung durchgeführt. Diese wird von der / dem Verantwortlichen QV BB Pflege HF bei der Planung des QV vorsorglich eingeplant und signiert die Beurteilung der DA in jedem Fall.

Ein erforderlicher Stichentscheid liegt bei der Programmleitung BB Pflege HF.

Der Kompetenznachweis wird durch die / den Verantwortliche / n QV BB Pflege HF in Complusis freigeschaltet.

Bei Nicht-Bestehen der DA übernimmt die BLP, welche die Zweitkorrektur der ersten DA vorgenommen hat, die Begleitung und Beurteilung der Überarbeitung.

Das Datum der Abgabe der Überarbeitung der DA wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

5. Fachgespräch

5.1 Zielsetzung

Mit dem FG erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie ihre Erkenntnisse aus der Bearbeitung des paradigmatischen Falles der DA sowie die ausbildungsrelevanten Inhalte in einer fachlichen Diskussion fundiert vertreten, das berufliche Handeln reflektieren und mit übergeordneten Zusammenhängen vernetzen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 8).

5.2 Verantwortung

Die Expertinnen und Experten der Theorie und der Praxis sind den Studierenden vorgängig bekannt. Beide müssen die Einführung zum Ablauf des QV am ZAG besucht haben.

Die Expertinnen und Experten haben vorgängig die DA gelesen und sprechen sich über mögliche Inhalte und Fragen ab.

5.3 Voraussetzungen Expertin / Experte Praxis

Um als Expertin der Praxis am FG teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- mind. zwei Jahre Berufserfahrung
- pädagogische Qualifikation laut Vorgabe des RLP Pflege HF
- bei einem Ersteinsatz werden vorgängig ein bis zwei FG zur Hospitation empfohlen

5.4 Durchführung Fachgespräch

Das FG findet unter der Leitung der BLP der Theorie statt. Die Teilnahme der Expertin oder des Experten Praxis ist in der Regel obligatorisch. Bei einem Ausfall muss daher eine Ersatzperson gestellt werden.

Das FG wird mittels einer Tonbandaufnahme protokolliert. Für ein schriftliches Kurzprotokoll ist die Expertin, respektive der Experte der Praxis, zuständig. Die zur Dokumentation relevanten Formulare werden durch die BLP der Theorie bereitgestellt.

5.5 Ablauf Fachgespräch

Schritt 1: Darlegung der Thesen

- Dauer Schritt 1: maximal 10 Minuten
- die Studierende oder der Studierende erhält die vorgängig formulierten Thesen
- der Studierende oder die Studierende führt eigenverantwortlich anhand der Beurteilungskriterien die Präsentation der Thesen durch (keine Zwischenfragen durch Expertenpersonen)
- es dürfen keine mitgebrachten elektronischen oder schriftlichen Unterlagen von den Studierenden verwendet werden

Schritte 2 und 3: FG und Perspektiven

- Dauer Schritte 2 und 3: ca. 20 Minuten (Gesamtdauer Schritte 1, 2 und 3: 30 Minuten)
- Die Fragen mit Bezug zur Thesenpräsentation ergeben sich aus den pflegerelevanten Inhalten aus der Vorstellung der Thesen
- Weitere Fragen ergeben sich aus den pflegerelevanten Inhalten der Praxis- sowie aller Theoriemodule
- es dürfen keine mitgebrachten elektronischen oder schriftlichen Unterlagen von den Studierenden verwendet werden

Für das Formulieren der zwei Thesen gelten die im Anhang Thesenbildung aufgeführten Kriterien. Diese sind zum Abgabetermin der DA in elektronischer Form (PDF) in Complus einzureichen.

5.6 Beurteilung

Für die Beurteilung stehen im Anschluss an das FG maximal 30 Minuten Zeit zur Verfügung.

Die Beurteilungskriterien für das FG sind im Anhang Beurteilungskriterien zur Beurteilung des FG aufgeführt. Die Beurteilung erfolgt in Complesis.

Die Beurteilung wird von den beurteilenden Personen im Konsens festgelegt.

Sollte es bei der Beurteilung nicht zu einer Einigung kommen oder Schwierigkeiten entstehen, wird der Stichtscheid durch die Programmleitung BB Pflege HF gefällt.

Die Beurteilung (A - F) wird den Studierenden anschliessend an das FG durch die Expertin / den Experten der Theorie mitgeteilt.

Der Kompetenznachweis wird den Studierenden nach dem FG durch die / den Verantwortliche / n QV BB Pflege HF in Complesis freigeschaltet. Eine allfällige Einsichtnahme wird durch die / den Verantwortliche / n QV BB Pflege HF organisiert.

5.7 Hospitieren im Fachgespräch

Einzelne FG können durch Personen der Theorie, der Praxis sowie auch anderer für den Bildungsgang relevanter Personen hospitiert werden.

Die maximale Anzahl zusätzlich anwesender Personen ist auf zwei Personen pro FG beschränkt. Hospitierende aus der Praxis und aus dem ZAG müssen der / dem Verantwortlichen QV BB Pflege HF sowie der der Administration BB Pflege HF (bbpflegehf@zag.zh.ch) spätestens vier Wochen vor dem FG gemeldet werden.

5.8 Vorgehen im Krankheitsfall

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit vom FG ist durch die Studierenden bei der Administration BB Pflege HF (bbpflegehf@zag.zh.ch) sowie der / dem Verantwortlichen QV BB Pflege HF zu melden. Ein ärztliches Zeugnis muss als Bestätigung eingereicht werden. Die Durchführung des FG findet zeitnah im laufenden QV nach Absprache mit der Studierenden, respektive dem Studierenden, und den beurteilenden Personen der Theorie und der Praxis statt.

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit einer beurteilenden Person der Praxis und der Theorie muss der Administration BB Pflege HF (bbpflegehf@zag.zh.ch) sowie der / dem Verantwortlichen QV BB Pflege HF gemeldet werden. Sofern von der Praktikumsinstitution keine Ersatzperson gestellt werden kann, übernimmt eine BLP die Rolle der beurteilenden Person der Praxis.

Die aufgeführten Regelungen zum Vorgehen im Krankheitsfall gelten auch bei einem zu späten Eintreffen der beteiligten Personen aufgrund z.B. Störungen im Bahnbetrieb und anderem.

6. Praktikumsqualifikation

6.1 Zielsetzung und Auftrag

Der Nachweis der erreichten Kompetenzen der dipl. Pflegefachfrau HF / des dipl. Pflegefachmannes HF wird in der zweiten Hälfte des letzten Praxismoduls resp. am definierten Termin für die Abschlusspraktikumsqualifikation erbracht.

Die Studierende zeigt, dass sie im Rahmen der PQ die Leistungsanforderungen des Bildungsganges Pflege HF anhand der PQ erfüllt (vgl. Lehrplan ABZ, S. 3).

6.2 Verantwortliche Praktikumsqualifikation

Die PQ im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt durch den Praktikumsbetrieb. Die abschliessende Beurteilung wird von der berufsbildenden Person und der AV des Lernbereichs berufliche Praxis vorgenommen und in Complexis publiziert.

6.3 Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis

Am Ende des Praxismoduls werden die Kompetenzen anhand der Kriterien der PQ in Complexis summativ anhand der Bewertungsskala der Promotionsordnung beurteilt.

Es erfolgt eine Gesamtbeurteilung der Kriterien. Das Ergebnis muss mit der /dem Studierenden besprochen und schriftlich anhand der PQ erfasst werden.

6.4 Ungenügende Praktikumsqualifikation

Bei einer absehbaren ungenügenden PQ nehmen die Verantwortlichen der Praxis mindestens fünf Wochen vor Ende des Praxismoduls Kontakt mit der / dem VZI (zusammenarbeit.institutionen@zag.zh.ch) auf. Dies gilt auch für die betroffenen Studierenden. Bei der Einreichung einer ungenügenden PQ wird die / der VZI zusätzlich durch Complexis informiert.

6.5 Freigabe und Signatur Praktikumsqualifikation

Mit der Signatur der / des AV in Complexis wird die PQ definitiv dem ZAG eingereicht.

Mit der abschliessenden Signatur der Abschlusspraktikumsqualifikation der / des AV erfolgt in Complexis zusätzlich der Upload der Nachweise zu den praktischen Lernstunden und der LTT-Stunden (gemäss Entscheid der Promotionskommission).

7. Literatur

Lehrplan ABZ. Leitfaden Qualifikationsverfahren, Curriculumsverbund. Lehrplan ABZ.

OdA Santé und BGS (2021). Rahmenlehrplan für den Bildungsgänge der höheren Fachschule «Pflege» mit geschütztem Titel «dipl. Pflegefachfrau HF» / «dipl. Pflegefachmann HF» vom 24. September 2021.

Promotionsordnung - Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 413.541. Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Gesundheitswesen Kanton Zürich (vom 19. März 2008).

8. Anhang

Phänomen

Phänomen = Erscheinung, Sichtbares

Bei einem Phänomen handelt es sich um eine wahrnehmbare und beobachtbare Reaktion beziehungsweise ein Merkmal eines Menschen auf seinen Gesundheits- und / oder Krankheitszustand im somatischen, psychischen, spirituellen und im psychosozialen Bereich. Dieses Phänomen ist immer im Kontext zum gewählten Thema zu betrachten.

Thesenbildung

Unter einer These wird eine pflegerisch begründbare Behauptung verstanden.

Es müssen zwei Thesen formuliert werden. Sie müssen sich auf zwei unterschiedliche Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Problemstellung der DA beziehen.

Die Thesen sind in vollständigen Sätzen zu formulieren.

Vorbereitung des Erstgesprächs (Disposition)

Folgende Gliederungspunkte sind für die zwei- bis dreiseitige Disposition einzuhalten:

1. Situationsbeschreibung

- Wahl des pflegerischen Themas?
- Welches Phänomen innerhalb des pflegerischen Themas wähle ich aus und aus welchem Grund?
- Kurze Beschreibung eines beispielhaften Falles aus der beruflichen Pflegepraxis, in welchem dieses Phänomen im Vordergrund steht
- Aus dem Phänomen wird eine nachvollziehbare pflegerelevante Problemstellung abgeleitet

2. Formulierung der Fragestellung

- Welche pflegerelevante Fragestellung steht für mich im Zusammenhang mit dem beschriebenen pflegerischen Phänomen, welche ich durch die literaturgestützte Auseinandersetzung in dieser Arbeit beantworten möchte?

3. Formulierung der Zielsetzung

- Die Zielsetzung leitet sich von der Fragestellung ab
- Die Zielsetzung gewährleistet die Auseinandersetzung mit dem Phänomen und die Beantwortung der Fragestellung

4. Mögliche Literatur

- Welche Quellen können mich bei der Beantwortung der Fragestellung unterstützen?

Kriterien zur Beurteilung der Diplomarbeit

Element	Bemerkungen	Punkte
Schritt 1: Situationsbeschreibung		
Das Phänomen ist pflegefachlich relevant beschrieben. Die Wahl des Phänomens ist nachvollziehbar begründet.		2
Relevante somatische, psychische, spirituelle und psychosoziale Aspekte aus der Situation sind nachvollziehbar beschrieben. Die relevanten medizinischen Aspekte sind beschrieben.		3
Aus dem Phänomen wird eine nachvollziehbare und relevante Problemstellung abgeleitet.		2
Gesamtpunkte 7 (erreicht mit 4 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht <input type="checkbox"/> Punkte		

Schritt 2: Formulierung der Fragestellung		
Die Fragestellung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zur Problemstellung. Sie muss innerhalb der Arbeit beantwortbar sein.		2
Die Zielsetzung steht in einem direkten Bezug zur Fragestellung. Sie ist realistisch und überprüfbar und muss innerhalb der Arbeit erreicht werden können.		2
Gesamtpunkte 4 (erreicht mit 3 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht <input type="checkbox"/> Punkte		

Schritt 3: Literaturrecherche und Literaturbearbeitung		
Die Literaturrecherche ist im Hinblick auf die Fragestellung beschrieben und begründet.		2
Die Literaturbearbeitung dient der Beantwortung der Fragestellung. Externe und interne Evidenz werden in der Bearbeitung sichtbar. Die verschiedenen Inhalte sind miteinander in Beziehung gesetzt.		10
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht <input type="checkbox"/> Punkte		

Schritt 4: Erkenntnis, Konsequenzen und Lösungsansätze		
Relevante Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Literatur werden nachvollziehbar aufgezeigt.		4
Die Lösungsansätze sind fachlich korrekt und beziehen sich auf das Phänomen und die Fragestellung.		4
Konsequenzen für zukünftige Situationen mit dem beschriebenen Phänomen werden aus der Literaturbearbeitung abgeleitet. Haltungs-, Planungs- und Handlungsebene werden berücksichtigt.		4
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht <input type="checkbox"/> Punkte		

Schritt 5: Reflexion und Schlussfolgerungen

Die Inhalte und die Bearbeitung der Diplomarbeit werden reflektiert bezüglich – der Fragestellung – der Zielerreichung – der Qualität.		5
Schlussfolgerungen für das Pflege- und Berufsverständnis werden konsistent aus der Bearbeitung abgeleitet.		5

Gesamtpunkte 10 (erreicht mit 6 Punkten)

erreicht

nicht erreicht

Punkte

Schritt 6: Formale Kriterien		
Die Vorgaben des Leitfadens Qualifikationsverfahren in Bezug auf die Diplom-arbeit sowie des Leitfadens für schriftliche Arbeiten am ZAG sind eingehalten		5
Gesamtpunkte 5 (erreicht mit 3 Punkten)	<input type="checkbox"/> erreicht	<input type="checkbox"/> nicht erreicht <input type="checkbox"/> Punkte
Alle 6 Schritte sind	<input type="checkbox"/> erreicht	<input type="checkbox"/> nicht erreicht
Punkte Gesamt Diplomarbeit (50 – 0)		
Bewertung Diplomarbeit (A – F)		

Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Schritte 1 – 6 erreicht sind. Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird die Diplomarbeit mit der Bewertung F beurteilt.

Gesamtpunkte: 50

Die Bewertung der Diplomarbeit errechnet sich folgendermassen:

Bewertung Lehrplan ABZ	Definition	%	Punkte
A	Hervorragend	92% - 100%	46 - 50
B	Sehr gut	84% - 91,99%	42 - 45
C	Gut	76% - 83,99%	38 - 41
D	Befriedigend	68% - 75,99%	34 - 37
E	Ausreichend	60% - 67,99%	30 - 33
F	Nicht bestanden	unter 60%	0 - 29

Die Diplomarbeit wurde somit **bestanden** **nicht bestanden**

Kriterien zur Beurteilung des Fachgesprächs

Schritt 1 Darlegung der Thesen	Sollpunkte	Ist- punkte
<p>Die Studierende / der Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> – Legt zwei relevante Thesen dar, die sich aus der Problemstellung der Diplomarbeit ergeben. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Fachinhalte. – Die Thesen sind in vollständigen Sätzen formuliert. – Die Thesen werden kurz und prägnant begründet. 	1	
<p>Die zwei Thesen ist sind bezüglich der zentralen Problemstellung der Diplomarbeit nachvollziehbar und begründet.</p>	2	
<p>Der paradigmatische Fall wird in Bezug zu den formulierten Thesen analysiert.</p>	5	
<p>Zusammenhänge zwischen Fachinhalten, Modellen, Konzepten oder Theorien werden hergestellt.</p>	5	
<p>Die Thesen werden pflegefachlich korrekt begründet.</p>	5	
<p>Gesamtpunkte: 18 (erreicht mit 11 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht</p>	18	<input type="checkbox"/>

Schritt 2 Fachgespräch	Sollpunkte	Ist- punkte
Die Studierende / der Studierende – antwortet auf weiterführende Fragen fachlich korrekt. Ihre / Seine Erklärungen sind theoriegeleitet begründet.	6	
– vertritt bei gegensätzlichen Positionen ihren / seinen Standpunkt. Begründet und vertritt sachlich und konstruktiv ihre / seine eigene Meinung und Haltung.	4	
– äussert fachlich begründete Überlegungen, die aufzeigen, dass sie / er vernetzt denkt.	6	
Gesamtpunkte: 16 (erreicht mit 10 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	16	<input type="checkbox"/>
Schritt 3 Perspektiven		
Die Studierende / der Studierende – entwickelt im Fachgespräch weiterführende Perspektiven für ihr / sein berufliches Handeln.	4	
– zeigt dabei auf, dass sie / er in der Lage ist, ihr / sein Wissen in andere, ähnliche Situationen zu übertragen.	4	
– integriert persönliche, fachliche und berufspolitische Überlegungen.	4	
Gesamtpunkte: 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	12	<input type="checkbox"/>

Schritt 4 Fachsprache			
Die Studierende / der Studierende – drückt sich verständlich, strukturiert und in einer korrekten Fachsprache aus. – sie / er hält die Standardsprache ein.		4	
Gesamtpunkte: 4 (erreicht mit 2 Punkt)	<input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	4	<input type="checkbox"/>
Alle 4 Schritte sind	<input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht		<input type="checkbox"/>
Gesamtpunkte Fachgespräch			
Bewertung Fachgespräch			<input type="checkbox"/>

Das Fachgespräch ist bestanden, wenn die Schritte 1 - 4 erreicht sind. Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird das Fachgespräch mit der Bewertung F beurteilt.

Gesamtpunkte: 50

Die Bewertung des Fachgesprächs errechnet sich folgendermassen:

Bewertung Lehrplan ABZ	Definition	%	Punkte
A	Hervorragend	92% - 100%	46 - 50
B	Sehr gut	84% - 91,99%	42 - 45
C	Gut	76% - 83,99%	38 - 41
D	Befriedigend	68% - 75,99%	34 - 37
E	Ausreichend	60% - 67,99%	30 - 33
F	Nicht bestanden	unter 60%	0 - 29

Das Fachgespräch wurde somit bestanden nicht bestanden